

Straßenverkehrsrecht

Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.
Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: service@bwvl.de
www.bwvl.de

1. Eine schweizerische Bußgeldentscheidung wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs gehört ihrem Inhalt nach allein dem Strafrecht an und ist keine Zivilsache. Sie kann nicht nach dem Lugano-Übereinkommen in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden.

Eine Vollstreckung ist derzeit auch nicht nach dem Deutsch-schweizerischen Polizeivertrag möglich, weil dessen Bestimmungen über die Vollstreckungshilfe bezüglich Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs nicht in Kraft sind. **(OLG Brandenburg)**
2. Die Feststellung, dass der Betroffene vor der Messstelle bereits mehrere die Geschwindigkeit begrenzende Verkehrsschilder passiert hat, ist zur Begründung vorsätzlicher Begehungsweise regelmäßig nicht ausreichend, weil nicht auszuschließen ist, dass der Betroffene die Geschwindigkeitsbegrenzungen beachtet und nur die letzte (vor der Messung) missachtet hat.

Es wird daran festgehalten, dass eine vorsätzliche Begehungsweise nicht angenommen werden kann, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung weniger als 40 % beträgt und weitere Tatsachen, aus denen auf Vorsatz geschlossen werden kann, nicht feststellbar sind. **(OLG Braunschweig)**
3. Auch eine Geldbuße von 15 € ermöglicht grundsätzlich die Anordnung von Erzwingungshaft.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es jedoch gerade bei derart geringen Geldbußen und ohnehin nicht für die Erzwingungshaft als solche maßgeblichen Verfahrenskosten, die die zu vollstreckende Geldbuße um ein Mehrfaches übersteigen, zunächst die Maßnahmen zur Beitreibung der Geldbuße auszuschöpfen. **(AG Dortmund)**
4. Artikel 3 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsakt wie ein im nationalen Recht vorgesehener Strafbefehl zur Sanktionierung von minder schweren Straftaten, der von einem Richter nach einem vereinfachten, nicht kontradiktorischen Verfahren erlassen wird, eine „wesentliche Unterlage“ im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels darstellt, von der verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des betref-

fenden Verfahrens nicht verstehen, gemäß den von dieser Bestimmung aufgestellten Formerfordernissen eine schriftliche Übersetzung erhalten müssen, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um so ein faires Verfahren zu gewährleisten. **(EuGH)**

5. Ein Kfz-Käufer eines Pkw mit manipulierter Software – betreffend den Ausstoß von Abgasen (Motortyp EA 189) – hat gegenüber dem Kfz-Verkäufer, hier ein Vertragshändler, einen Anspruch auf Nachlieferung eines mangelfreien, fabrikneuen und typengleichen Ersatzfahrzeugs mit identischer technischer Ausstattung aus der aktuellen Serienproduktion.

Der Kfz-Verkäufer kann mit Erfolg die Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung im Verhältnis zur Nachbesserung gemäß § 439 Abs. 3 BGB geltend machen. Denn auf das Aufspielen des vom Hersteller bereitgestellten Software-Updates im Wege der Nachbesserung kann der Käufer nicht verwiesen werden, da auf diese nicht ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden kann (§439 Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz BGB) und die gebotene Interessenabwägung im Rahmen des § 439 Abs. 3 BGB daher zugunsten des Käufers ausfällt.

Es besteht der plausible Verdacht, dass das angebotene Softwareupdate keine ausreichende Nachbesserung ist. Die vom Käufer zitierten technischen Bedenken sind jedenfalls auch einem Laien nachvollziehbar: Wenn die Softwarenachbesserung nunmehr dazu führt, dass der Motor nur noch im Prüfstandmodus betrieben wird, das heißt, eine permanente Abgasrückführung erfolgt, so dürfte relativ klar sein, dass damit ein deutlich gesteigerter Verschleiß der betroffenen Motorteile einhergeht. Schon diese Befürchtung, die auch in der Öffentlichkeit umfangreich und kontrovers diskutiert wird, führt nach Ansicht des Gerichts zu einem deutlichen und auf unabsehbare Zeit verbleibenden Minderwert des Fahrzeuges, der auch durch eine sachverständige Überprüfung, die eigentlich nur durch Langzeittests erfolgen kann, nicht ausgeräumt werden kann.

Auch folgt hier eine Unzumutbarkeit der Nachbesserung aus der nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer. Der Käufer eines so mangelbehafteten Fahrzeuges befürchtet, dass die Nachbesserung durch ein einfaches Softwareupdate keinesfalls ausreichend sein kann, um die Mängel zu beheben, denn es wäre dann ja nicht nachvollziehbar, warum der Hersteller dieses einfache mit geringen Kosten verbundene Update nicht von vorneherein eingebracht hätte. Aufgrund der erfolgten herstellerbedingten Täuschung ist ein solches Verhalten nachvollziehbar.

Eine Nachlieferung ist auch nicht unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB, wenn wie im vorliegenden Fall statt des Tiguan der 1. Baureihe ein Tiguan II der aktuellen Baureihe mit einem anderen Motor geliefert werden kann und die Abweichungen zwischen den Modellen gesamt als gering zu bewerten sind. Hierbei ist auch anzuführen, dass die hier vorliegenden Unterschiede der Modelle der 1. und 2. Baureihe dem Käufer – wäre er nach einer Bestellung, aber vor der Auslieferung des Neufahrzeugs von einer solchen „Modelländerung“ betroffen – auf Grund der vorliegenden Neuwagenverkaufsbedingungen zuzumuten wären. **(LG Hamburg)**

6. Beruft sich ein Kfz-Halter in einer Bußgeldsache – hier: Geschwindigkeitsverstoß – nach Zusendung des Zeugenfragebogens mit dem Foto seiner Verlobten – auf sein Zeugnisverweigerungsrecht und ergeht daraufhin dennoch ein Bußgeldbescheid gegen ihn, gegen den er Einspruch einlegt und nach Ablauf der Verfolgungsverjährung seine Verlobte als Fahrerin benennt, so ist eine daraufhin erfolgende Entscheidung, mit der ihm die notwendigen Auslagen auferlegt werden, nicht gemäß § 109a Abs. 2 OWiG zumutbar. **(AG Soltau)**